Rat der
Europäischen Union

PUBLIC

Brüssel, den 10. Mai 2022
(OR. en)

7911/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0098 (NLE)

LIMITE

WTO 61
AGRI 140
UD 79
UK 67

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

PUBLIC

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND NEUSEELAND
NACH ARTIKEL XXVIII
DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS (GATT) 1994
ÜBER DIE ÄNDERUNG DER ZUGESTÄNDNISSE FÜR ALLE
IN DER EU-LISTE CLXXV AUFGEFÜHRTEN ZOLLKONTINGENTE
INFOLGE DES AUSTRITTS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
AUS DER EUROPÄISCHEN UNION

DIE EUROPÄISCHE UNION,

im Folgenden „Union“,

und

NEUSEELAND,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ —

IN ANBETRACHT der Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die vorgeschlagene Änderung der Zugeständnisse für die in der Zolltarifliste CLXXV der Europäischen Union aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union, wie den WTO-Mitgliedern im Dokument G/SECRET/42/Add.2 mitgeteilt.

IN KENNTNIS DER TATSACHE, dass das Vorgehen in diesem Fall die besonderen Umstände widerspiegelt, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ergeben —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

PUBLIC

ARTIKEL 1

Ziele

Unbeschadet künftiger Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union besteht das Ziel dieses Abkommens darin, hinsichtlich der Zollkontingente, für die Neuseeland Verhandlungs- oder Konsultationsrechte nach Artikel XXVIII des GATT 1994 hat, die Änderung der Zugeständnisse für Zollkontingente sowie die sich daraus ergebenden quantitativen Verpflichtungen der Union, der das Vereinigte Königreich nicht mehr angehört, zu vereinbaren.

PUBLIC

ARTIKEL 2

Vorgehensweise bei den Mengen der Zollkontingente

Nach dem Verständnis der Union und Neuseelands ist unter den besonderen Umständen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union in Bezug auf die Mengen dieser WTO-Zollkontingente derart vorzugehen, dass die in der Liste enthaltenen quantitativen Verpflichtungen der Union in Form dieser WTO-Zollkontingente zusammen mit den entsprechenden, vom Vereinigten Königreich nach dessen Austritt aus der Union übernommenen WTO-Zollkontingenten die für diese Kontingente in der Zolltarifliste der Union (EU-28) festgelegten Mengen nicht überschreiten.

ARTIKEL 3

Zollkontingente der Union, der das Vereinigte Königreich nicht mehr angehört

(1) Bezüglich der nachstehenden Zollkontingente einigen sich Neuseeland und die Union auf folgende Änderungen der in der Liste enthaltenen Verpflichtungen:

a) Zollkontingent 006 (hochwertiges Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren): die Unionsmenge dieses länderspezifischen Kontingents Neuseelands wird auf 1 102 Tonnen geändert;

b) Zollkontingent 020 (Schaffleisch): die Unionsmenge dieses länderspezifischen Kontingents Neuseelands wird auf 125 769 Tonnen geändert;

c) Zollkontingent 030 (Magermilchpulver): die Unionsmenge dieses erga-omnes Kontingents wird auf 62 917 Tonnen geändert.

(2) Bezüglich der nachstehenden Zollkontingente einigen sich Neuseeland und die Union auf folgende Änderungen der in der Liste enthaltenen Verpflichtungen, um die Nutzung einiger Zollkontingente zu erleichtern:

a) Zollkontingent 011 (Fleisch von Rindern, gefroren; genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren): die Union reduziert den Wertzollanteil des Kontingentzollsatzes von 20 % auf 15 %;

PUBLIC

b) Zollkontingent 032 (Butter): die Union hebt die spezifischen Produktspezifikationen auf, die im Rahmen dieses Zollkontingents galten, passt die Produktspezifikationen an die Definition der Kombinierten Nomenklatur für Butter an und weitet die Zulässigkeit auf den gesamten HS-Code 0405 10 aus; die Union hebt außerdem die in Artikel 51 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission enthaltene Kontrollpflicht auf, die derzeit für das Gewicht und den Fettgehalt der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Erzeugnisse gilt;

c) Zollkontingent 040 (Cheddar in ganzen Standardformen): die Union hebt die spezifischen Produktspezifikationen auf, die im Rahmen dieses Zollkontingents galten, und weitet die Zulässigkeit für dieses Zollkontingent auf den gesamten KN-Code 0406 90 21 aus.

(3) In Bezug auf die übrigen Zollkontingente, für die Neuseeland Verhandlungs- oder Konsultationsrechte nach Artikel XXVIII des GATT 1994 hat, stimmt Neuseeland den im Dokument G/SECRET/42/Add.2 hinsichtlich der Zollkontingente vorgeschlagenen Verpflichtungen, die die Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs übernommen hat – vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Artikel 4 – zu.

PUBLIC

ARTIKEL 4

Laufende Verhandlungen der Union nach Artikel XXVIII des GATT 1994

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Union entsprechend der Mitteilung an die WTO-Mitglieder infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union weiterhin Verhandlungen und Konsultationen mit anderen WTO-Mitgliedern führt, die Verhandlungs- oder Konsultationsrechte nach Artikel XXVIII des GATT 1994 haben.

(2) Als Ergebnis dieser Verhandlungen und Konsultationen kann die Union eine Änderung der Anteile und Mengen oder sonstiger Bedingungen gemäß Artikel 3 oder gemäß Dokument G/SECRET/42/Add.2 in Erwägung ziehen. Im Falle einer solchen Änderung einer früheren Verpflichtung der Union in Bezug auf Zollkontingente gemäß Artikel 3, für die Neuseeland ein Verhandlungs- oder Konsultationsrecht hat, konsultiert die Union unbeschadet der Rechte der Vertragsparteien nach Artikel XXVIII des GATT 1994 Neuseeland, um ein für beide Seiten zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen, bevor eine solche Änderung vorgenommen wird.

PUBLIC

ARTIKEL 5

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer hierfür jeweils erforderlichen internen rechtlichen Verfahren notifiziert haben.

(2) Diese Vereinbarung stellt ein internationales Abkommen zwischen der Union und Neuseeland dar, auch für die Zwecke des Artikels XXVIII Absatz 3 Buchstaben a und b des GATT 1994.

(3) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Für die Europäische Union

Für Neuseeland

PUBLIC